

Gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaße für Transportbehälter von Zuchttieren

Am 01. März 1997 ist die Tierschutztransportverordnung in Kraft getreten. Für die Belange der Kaninchenzüchter hat sich dabei relativ wenig geändert, da die bisherige Verordnung zum Schutz der Tiere beim Transport in Behältnissen mit eingebaut wurde. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei zwischen Mastkaninchen und anderen Kaninchen. Für Mastkaninchen gelten bedeutend niedrige Werte.

Zur Information der Züchter hier die aktuellen Mindestgrößen der Transportbehälter.

Lebendgewicht bis zu (kg)	Höhe der Transportkiste (cm)	Fläche je Tier (cm ²)	Höchstzahl der Tiere je Behältnis
0,3	15	100	12
0,4	15	150	12
0,5	15	300	12
1	20	500	4
2	20	750	4
3	25	900	2
4	25	1000	2
5	25	1150	2
über 5	30	1400	1

Unabhängig davon besteht weiterhin die Regelung, daß nicht abgesetzte Jungtiere nur zusammen mit der Häsin befördert werden dürfen.

Mit der Einhaltung der Mindestmaße für Transportbehälter ist es allerdings noch nicht getan.

So ist es verboten, kranke oder verletzte Kaninchen zu befördern. Dies gilt natürlich nicht für einen Transport der Tiere zur tierärztlichen Behandlung oder wenn der Transport aufgrund einer tierärztlichen Anweisung zu diagnostischen Zwecke erfolgt.

Während des Transportes muß sichergestellt werden, daß alle Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung befördert werden können.

Wird während des Transportes ein Tier krank oder verletzt sich, so hat der Beförderer unverzüglich eine Notbehandlung durchzuführen oder zu veranlassen. Soweit es notwendig ist, müssen die Tiere sogar unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden getötet werden.

Maße für Transportkisten

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. legt für den Transport von Kaninchen folgende Mindestmaße (Länge x Breite x Höhe) zugrunde:

Große Rassen(> 5,5 kg)	Länge:	55 cm
	Breite:	35 cm
	Höhe:	40 cm

Mittelgroße Rassen	Länge:	45 cm
	Breite:	30 cm
	Höhe:	35 cm

Kleine Rassen	Länge:	35 cm
	Breite:	25 cm
	Höhe:	30 cm

Zwergrassen	Länge:	30 cm
	Breite:	20 cm
	Höhe:	25 cm

Dazu ist eine unverstellbare Lüftungsfläche von ca. 30 % der Grundfläche erforderlich. Die Lüftungsfläche wäre z.B. in abgeschrägter Form zu erstellen, damit bei Sammeltransporten eine Belüftung der einzelnen Transportkisten gewährleistet ist.

Diese Bestimmung tritt ab dem 01. Oktober 2006 mit einer Übergangszeit von zwei Jahren in Kraft.

Liebe Züchterfreunde, wir sind die Tierschützer!!!

LV – Schulungsleiter
Manfred Grass